



1093005677

# GEMEINDE LANG.

Unser Zuhause.

Gemeinde Lang | Lang Nr. 6 | 8403 Lang  
Tel.: 03182 - 7108-0 | Fax: 03182- 7108 4 | gde@lang.gv.at  
www.lang.gv.at | UID-Nummer: ATU 47915403

Angeschlagen am:

06.11.2023 *vedf*

Abgenommen am:

## KUNDMACHUNG

Aktenzahl: A-2023-1093-00258

Datum: 23.10.2023

## Kontaktdaten

SB/Abt: DI Petra Wolf

Tel: 03182/710815

Mail: gde@lang.gv.at

Gegenstand: Trans-O-Flex Leitungsgrabung entlang ÖAMTC-Straße  
HT Generalunternehmer & Industriebau GmbH, Eduard-Ast-Straße 8, 8401  
Kalsdorf bei Graz

## VERORDNUNG

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Lang vom 23.10.2023 betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für die Durchführung von Bauarbeiten auf und neben der Straße.

Aufgrund der mit Bescheid der Gemeinde Lang vom 23.10.2023, GZ: A-2023-1093-00258 gemäß § 90 StVO 1960 straßenpolizeilich bewilligten Maßnahmen werden Arbeiten auf und neben Gemeindestraßen durchgeführt.

Gemäß § 40 Abs. 2 Z 8 und § 43 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF und § 43 Abs. 1a iVm § 94d Z 16 StVO 1960 idgF werden folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

### Gefahrenzeichen:

§50 Ziffer 9 „Baustelle“

§50 Ziffer 8a beidseitig, Ziffer 8b linksseitig, Ziffer 8c rechtsseitig „Fahrbahnverengung“

### Vorschriftszeichen:

§52 lit. a Ziffer 5 „Wartepflicht bei Gegenverkehr“

§52 lit. a Ziffer 10a „Geschwindigkeitsbeschränkung“

### Hinweiszeichen:

§53 Ziffer 7a „Wartepflicht für Gegenverkehr“

Die Gültigkeit erstreckt sich auf die Dauer der Arbeitsdurchführung

Abschnitt	Wegbezeichnung	WegNr.	Straßenkilometer
1	ÖAMTC-Straße	42	0,39 – 0,55

### § 3 Zeitraum

Die im § 1 angeführten Verkehrsverbote werden für den Zeitraum 06.11.2023 bis 10.11.2023 erlassen und haben sich auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

### § 4 Inkrafttreten

Die nach den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit notwendigen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote treten mit der Anbringung oder Sichtbarmachung der Verkehrszeichen in Kraft.


Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Entfernung, jedenfalls aber mit Beendigung der Bauarbeiten. Die Verkehrszeichen sind durch die Bauherrschaft anzubringen bzw. sichtbar zu machen und in Übereinstimmung mit den genannten Richtlinien dem jeweiligen Baufortschritt entsprechend anzupassen. Die Aufstellung oder Sichtbarmachung der Straßenverkehrszeichen ist der Gemeinde Lang unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Jedes Aufstellen und Entfernen wird im Bautagebuch vermerkt.

Der Bürgermeister:

Abg. z. NR Joachim Schnabel

*(elektronisch signiert)*

	Unterzeichner	Gemeinde Lang
	Datum/Zeit-UTC	2023-10-31T08:14:13+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1817008457
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	